

Die Bornhafsche Ansicht⁶⁹⁾ ist etwa folgende: Der resignierte Fürst hat durch seine Thronentsagung sich ein für allemal unmöglich gemacht, wieder Herrscher zu werden, weil er nie mehr von der Sukzessionsordnung berufen wird. Ebenfalls für unmöglich hält den Neuanfall Zachariae⁷⁰⁾.

Jrgendwelche Beweise für die Richtigkeit dieser Anschauung sind nicht geliefert.

Wie wir oben feststellten, tritt der Monarch zurück in die Stellung eines Prinzen des Herrscherhauses, und es muß so angesehen werden, als ob er stets in gleicher Lage gewesen wäre. Jrgend eine Disqualifikation zur Thronbesteigung ist weder in dieser Stellung noch in der Verzichtserklärung selbst zu finden.

Bon Frisch⁷¹⁾ hält den Thronrückfall vom rein formalen Standpunkt aus deshalb nicht nur für möglich, sondern sogar für notwendig, weil es dem Herrscher wohl freisteht, für seine Person zu verzichten, es ihm aber nicht zukommt, die Thronfolgeordnung, die gegebenenfalls auf ihn hinweisen kann, selbständig zu ändern. Diesen Ausführungen muß man sich unbedingt anschließen, und so folgern wir, daß, wenn die Reihe der Sukzession an ihn kommt, er auch unbedingt zur Annahme berechtigt sein muß. Wir finden denn auch in der deutschen Praxis zwei bedeutame Fälle nochmaliger Regierungsübernahme, so bei Friedrich dem Frommen von Braunschweig 1458 und bei Herzog Georg von Sachsen 1539⁷²⁾.

Die die soeben dargelegte Auffassung ablehnenden Ansichten von Gerbers⁷³⁾ und Frickers⁷⁴⁾ gehen davon aus, daß „durch die Abdankung die Kette zum stiftenden Ahnherrn unterbrochen

69) Preuß. Staatsrecht S. 189.

70) Deutsches Staats- und Bundesrecht, Bd. I S. 387 ff. Anm. 2.

71) Thronverzicht S. 106.

72) Moser, Deutsches Staatsrecht Bd. 24 S. 364, 367.

73) Grundzüge S. 92 Anm. 8.

74) Frickers Aufsatz: Thronunfähigkeit und Reichsverweisung in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 31. Jahrg. 1875 S. 265.